

Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
Postfach 11 01 80 · 10831 Berlin

**Schlichtungsstelle**

**Herrn**  
**Karl-Heinz Domnick**  
**Karmelitergasse 2**  
**41844 Wegberg**

5. Oktober 2022  
Ge/Ro

**Schlichtungsverfahren**  
**Nachlass** Person-E **.J. Kreissparkasse Heinsberg**  
**Az.: 2852/2022-S900**

Sehr geehrter Herr Domnick,

in dem vorbezeichneten Schlichtungsverfahren hat uns die Stellungnahme der Antragsgegnerin erreicht, die wir Ihnen in der **Anlage** übersenden.

Wir dürfen Sie bitten, sich hierzu binnen einer Frist von einem Monat zu äußern. Nach dem Eingang Ihrer Erwiderung werden wir den Schlichtungsantrag sowie die dazu eingegangenen Stellungnahmen und Unterlagen gemäß § 8 Absatz 4 der Verfahrensordnung dem Ombudsmann vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Schlichtungsstelle beim  
Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.

**Anlage**



Kreissparkasse  
Heinsberg

Kreissparkasse Heinsberg · Postfach 1654 · 41806 Erkelenz

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Schlichtungsstelle  
Frau [REDACTED]  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

Eingang DSGVO  
Schlichtungsstelle

28. Sep. 2022

AZ. ....

Qualitätsmanagement  
Dr.-Eberle-Platz 1  
41812 Erkelenz



28. September 2022

Schlichtungsverfahren Nachlass **Person-E** ./. Kreissparkasse Heinsberg  
Az.: 2852/2022-S900

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Karl-Heinz Domnick, der Ehemann unserer verstorbenen Kundin **Person-E**, verlangt die Auflösung des Girokontos (IBAN DE45 [REDACTED]) und des Sparbuches (Konto Nr. [REDACTED]), jeweils lautend auf den Namen der Verstorbenen. Das Guthaben der beiden Konten soll an Herrn Domnick ausbezahlt werden. Zudem verlangt der Witwer, dass wir eine durch ihn ausgesprochene Kündigung des Safes (inkl. Öffnung und Entnahme des möglichen Inhalts) akzeptieren und Kontoführungsgebühren zum Girokonto und Miete zum Safe erstatten.

Herr Domnick legte in unserer Filiale Wegberg die Ihnen auch vorliegenden Vollmachten mit den Daten 14.01.2010 und 16.01.2020 vor. Die Vollmachten ermächtigen Herrn Domnick u. a., nach dem Tod der Vollmachtgeberin Konten aufzulösen und Schrankfachmietverträge zu kündigen. Bei dem Datum 14.01.2010 liegt vermutlich ein Schreibfehler vor. Die Vollmacht trägt bereits als Namen der Vollmachtgeberin „[REDACTED]“. 2010 trug sie jedoch den Nachnamen „[REDACTED]“. Es ist zu vermuten, dass das Datum korrekt 14.01.2020 heißen muss. Dies unterstellt gehen wir davon aus, dass die Vollmachten wirksam sind, obwohl wir nicht zweifelsfrei wissen, wie es der Verstorbenen zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung gesundheitlich ging und ob sie geschäftsfähig war (die Kundin ist am 28.01.2020 verstorben).

Der Vollmachtnehmer erklärte jedoch bereits 2020 gegenüber unseren Beratern, dass es Streitigkeiten mit den Kindern der Verstorbenen um das Erbe gäbe und er die Guthaben auf den Konten für sich beanspruche. Dies wiederholt Herr Domnick in seinem Schlichtungsantrag. Die Bedenken, die unsere Berater bereits 2020 hatten, bestätigen sich damit. Herr Domnick würde durch eine Verfügung allein zu seinen Gunsten seine Vollmacht missbrauchen. Eine Verfügung aufgrund der Vollmacht kam somit weder damals noch kommt sie heute in Betracht.

Kreissparkasse Heinsberg  
Dr.-Eberle-Platz 1, 41812 Erkelenz  
AG Mönchengladbach HRA 4695  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: T. Giessing (Vorsitzender)  
M.-T. Jakobs-Bolten  
Vorsitzender des Verwaltungsrates:  
Landrat S. Pusch

Telefon +49 2451 600  
Telefax +49 2451 60-123  
www.kreissparkasse-heinsberg.de  
info@kskhs.de

UST-IdNr.: DE 122387468  
SWIFT-Adresse (BIC):  
WELA DE D1 ERK  
BLZ: 312 512 20

Sparkassen-Finanzgruppe

Seite 2

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Schlichtungsstelle

28. September 2022

Zudem legte Herr Domnick uns 2020 und erneut mit dem Schlichtungsantrag einen Erbvertrag aus dem Jahre 1991 zwischen der Verstorbenen und ihrem damaligen Ehemann, Herrn [REDACTED], vor. Darin hatten die damaligen Ehepartner bestimmt, dass nach deren Ableben [REDACTED] Herr **Person-S** und Frau **Person-T**, Erben sein sollten.

Wir werten derzeit den Sachverhalt so, dass bei Scheidung nicht automatisch der Erbvertrag nichtig ist. Lediglich der geschiedene Ehegatte wird als Erbe ausgeschlossen, nicht jedoch [REDACTED]. Nach dem Erbvertrag aus 1991 hat die Verstorbene [REDACTED] zu gleichen Teilen zu ihren Erben bestimmt. Der Erbvertrag wurde nach dem Tod der Frau **Person-E** durch das Amtsgericht Erkelenz am 17.03.2020 eröffnet und ist gültig. Herr Karl-Heinz Domnick wäre somit nicht Erbe der Verstorbenen.

Wir bedauern es, dass Herr Domnick 2020 mit diversen Beratern über die Abwicklung der Konten Kontakt hatte und sich nicht optimal betreut fühlte. Auch uns ist es wichtig, Konten von Verstorbenen möglichst zeitnah nach dem Tod aufzulösen und den Erben die Abwicklung so einfach wie möglich zu gestalten.

Im vorliegenden Fall haben wir jedoch den von Herrn Domnick verlangten Verfügungen über die Konten und den Safe aufgrund der dargelegten Gründe nicht zugestimmt. Sofern Herr Domnick dies wünscht, wäre auf Basis der Vollmachten jedoch die Auflösung des Girokontos möglich. Das Guthaben, das sich derzeit auf dem Girokonto befindet, könnte nach Abrechnung dem Sparbuch Nr. [REDACTED] der Verstorbenen gutgeschrieben werden. Aus den Ausführungen des Herrn Domnick können wir entnehmen, dass er die Kosten, die für die Kontoführung entstehen, vermeiden möchte. Dies könnte damit erreicht werden.

Freundliche Grüße

